

Vortrag an den Ministerrat

Verordnung der Bundesregierung über die Befugnisse der zum Auslandseinsatz im Mittelmeer entsendeten Personen (EUNAVFOR MED IRINI - Verordnung)

Nach § 6a Abs. 3 des Auslandseinsatzgesetzes 2001 (AusLEG 2001), BGBl. I Nr. 55, ist in jenen Fällen, in denen zur Erfüllung der Aufgaben des jeweiligen Auslandseinsatzes die Verwendung personenbezogener Daten, ein Auskunftsverlangen oder die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt zur Durchsetzung von Befugnissen in Betracht kommt, durch Verordnung zu bestimmen, welche Befugnisse im jeweiligen Auslandseinsatz mit welchen Mitteln wahrzunehmen sind.

Die militärische Operation der Europäischen Union im südlichen zentralen Mittelmeer (EUNAVFOR MED Operation SOPHIA) wurde mit Beschluss 2020/471/GASP des Rates vom 31. März 2020, ABl. Nr. L 101, S. 3 eingestellt und durch die neue Operation EUNAVFOR MED Operation IRINI ersetzt, deren Einrichtung und Einleitung durch Beschluss 2020/472/GASP des Rates, ABl.°Nr.°L°101, S.°4), erfolgte und deren Fokus die Durchsetzung des VN-Waffenembargos gegen Libyen durch Luftüberwachung, Satelliten- und maritime Komponenten ist.

Die Bundesregierung hat zuletzt am 27. November 2019 die Fortsetzung der Entsendung von bis zu 30 Angehörigen des Bundesheeres, von bis zu 30 weiteren Angehörigen des Bundesheeres für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten und bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres bei Einsatz des Lufttransportsystems C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac zu EUNAVFOR MED Operation SOPHIA bis 31. Dezember 2020 beschlossen (Pkt. 19 des Beschl.Prot. Nr. 21). Der Hauptausschuss des Nationalrates hat hiezu am 17. Dezember 2019 das Einvernehmen erklärt.

Mit Beschluss der Bundesregierung wird – vorbehaltlich der Zustimmung durch den Hauptausschuss des Nationalrates nach § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über

Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997, – zur österreichischen Beteiligung an der Militäroperation der Europäischen Union im Mittelmeer (EUNAVFOR MED IRINI) die Entsendung nach § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG von bis zu 15 Angehörigen des Bundesheeres, von bis zu 30 weiteren Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten und von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres bei Einsatz des Lufttransportsystems C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac bis 31. Dezember 2021 beschlossen.

Dieser Entsendung liegen die Resolutionen des Sicherheitsrates 1970 (2011) vom 26. Februar 2011, 2146 (2014) vom 19. März 2014, 2292 (2016) vom 14. Juni 2016, 2473 (2019) vom 10. Juni 2019, 2509 (2020) vom 11. Februar 2020 und 2510 (2020) vom 12. Februar 2020 sowie der Beschluss des Rates (GASP) 2020/472 vom 31. März 2020 über eine Militäroperation der Europäischen Union im Mittelmeer (EUNAVFOR MED IRINI) zugrunde.

Nach den für diese Operation bestehenden völkerrechtlichen Grundlagen, ist vorgesehen, dass Befugnisse, wie die vorläufige Festnahme von Personen, die Durchsuchung und Wegweisung von Personen, die Verkehrsleitung von Schiffen, die Durchsuchung und Sicherstellung von Sachen sowie die Beendigung von Angriffen gegen EUNAVFOR MED IRINI oder andere im Rahmen des Einsatzes besonders zu schützende Rechtsgüter durch die jeweils entsendeten Organe im Einzelfall mit unmittelbarer Zwangsgewalt durchgesetzt werden dürfen. Hiebei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besonders zu berücksichtigen. Dies soll nunmehr mit der gegenständlichen Verordnung normiert werden.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den beigeschlossenen Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung über die Befugnisse der zum Auslandseinsatz in das Mittelmeer entsendeten Personen (EUNAVFOR MED IRINI - Verordnung) beschließen und dem Hauptausschuss des Nationalrates zur Erteilung der Zustimmung vorlegen.

24. April 2020

Mag. Klaudia Tanner
Bundesministerin